

Benutzungsordnung für private Veranstaltungen im Clubhaus

§1

Das Clubhaus kann von Clubmitgliedern sowie von Nichtmitgliedern, für deren private Veranstaltungen gemietet werden.

§2

Eine Vermietung darf nur an Tagen erfolgen, an denen keine Veranstaltungen des TCRB (Bewirtung, Veranstaltungen, Turniere, Clubmeisterschaften) stattfinden. Während der Verbandsrunde ist eine Vermietung grundsätzlich ausgeschlossen.

§3

Durch die private Veranstaltung darf der vorangehende oder nachfolgende Clubhausbetrieb sowie der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

§4

Die geplante Veranstaltung muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand.

§5

Für die Überlassung des Clubhauses wird pro Veranstaltung(-stag) eine Miete von 280,- €* für Nichtmitglieder bzw. 220,- €* für Mitglieder erhoben. Bei Übernahme ist eine Kautions in Höhe von 100,- € zu hinterlegen. Diese wird nach der Veranstaltung, sollte es zu keiner Beanstandung bzw. zu keinem Schadensfall kommen, vollständig zurückerstattet.

Eine schriftliche Stornierung der Buchung ist kostenfrei bis 48 Stunden vor Veranstaltungstag über den Vorstand möglich. Bei einer späteren Stornierung wird die Vermietungsgebühr erhoben.

*ohne Endreinigung, falls notwendig separat buchbar.

§6

Im Rahmen der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und Tätigkeiten nach der Veranstaltung) gehen die gesamte Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Räume und die Außenanlagen (z.B. Räum- und Streupflicht im Winter) und sonstige Haftungsansprüche auf den Mieter über. Ebenso verpflichten sie die Mieter, sich an die geltende Lärmschutzverordnung zu halten. Beschwerden/Anzeigen wegen Lärmbelästigung werden vom TCRB unmittelbar über das zuständige Ordnungsamt an den Mieter weitergereicht.

§7

Vor und nach der Veranstaltung ist mit dem Vorstand (dem zuständigen Vertreter Wirtschaft) jeweils ein Übergabetermin zu vereinbaren. Dabei ist die ordnungsgemäße Übernahme der Räumlichkeiten und des Inventars/Reinigung zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Schäden und mangelnde Reinigung, die der Veranstalter zu vertreten hat, zu dokumentieren. Für Schäden, die durch den Veranstalter entstanden sind, hat dieser Ersatz zu leisten.

Mit Unterschrift bei der Übergabe wird die Benutzungsordnung vom Veranstalter anerkannt.